



Empfehlung für einheitliche Stornoregelungen Für bewirtschaftete Alpenvereins­hütten Stand Februar 2012



Im Interesse der Alpenvereinsmitglieder sowie der Solidargemeinschaft des Oesterreichischen und des Deutschen Alpenvereins werden folgende Stornoregelungen für die bewirtschafteten Alpenvereins­hütten empfohlen:

1. Wird eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz auf einer bewirtschafteten Alpenvereins­hütte bestellt und von Seiten des Hüttenpächters bestätigt bzw. bei kurzfristigen Buchungen bereitgestellt, so ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss liegt auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor, soweit nicht ausdrücklich die Schriftform vereinbart wurde.

2. Sollten nach Reservierung gemäß Punkt 1 einzelne oder alle vom Gast reservierten Schlafplätze nicht in Anspruch genommen werden, so werden bei Rücktritt bzw. Nichtantritt des Gastes folgende Stornogebühren pro Schlafplatz und Nacht fällig:

Bei Rücktritt ab 5 Tage vor Beginn des Aufenthaltes: 10 €

Die obgenannte Friste errechnet sich ab dem Einlangen der schriftlichen Stornierung des Gastes beim Hüttenpächter.

3. Die Pächter sind berechtigt, eine Anzahlung von € 10,-/ Nacht und Schlafplatz für Reservierungen zu berechnen. Im Falle von Rücktritt oder Nichtantritt werden geleistete Anzahlungen mit den Stornogebühren verrechnet. Sollte die Anzahlung höher als die Stornogebühr sein, wird der Differenzbetrag zurückerstattet.

4. Ein kostenfreier Rücktritt ist generell möglich, wenn nachweislich eine der folgenden Kriterien erfüllt ist (Die Hüttenwirtsleute sind jedoch umgehend zu informieren!):

- Hüttenzustieg bzw. Anreise zum Ausgangsort aufgrund höherer Gewalt nicht möglich (z.B. Murenabgang)
- Zustieg aufgrund von Alpiner Gefahr nicht möglich (z.B. Lawinengefahr)

5. Alle Entscheidungen betreffend Touren, Routen, Wetter- und Lawinensituation etc. liegen in der Verantwortung des Gastes. Die Haftung seitens der Hüttenverantwortlichen für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Hüttenpächter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Für den österreichischen Alpenverein

Für den deutschen Alpenverein

Christian Wadsack

Josef Klenner

Die Empfehlung des Alpenvereines entfaltet gegenüber den einzelnen Gästen erst dann eine rechtliche Bindungswirkung, wenn der Inhalt der Empfehlung auch Vertragsbestandteil des Beherbergungsvertrages geworden ist. Bei Abschluss des Vertrages muss diese Vereinbarung sohin zwischen den Vertragsparteien getroffen werden, sei es über eine entsprechende Regelung in AGBs oder aber durch Bekanntgabe des jeweiligen Wirtes als Vertragspartner. (Die Schriftlichkeit des Vertragsabschlusses unter Einbeziehung der Stornoregelung ist aus Beweisgründen dringend geboten.)